

Rechtliche Prüfung des Widerspruchs des Leitenden Verwaltungsbeamten gegen 2 Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde und weitere Vorgehensweise der Gemeindevertretung

<i>Organisationseinheit:</i> Leitung Haupt- und Bürgeramt <i>Bearbeitung:</i> Wenke Hausrath	<i>Datum</i> 29.08.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Broderstorf (Entscheidung)	06.09.2023	Ö

Sachverhalt

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde hat den im Anhang befindlichen, bekannten Widerspruch des Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Carbak gegen 2 Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf vom 01.03.2023 geprüft und ihn für rechtens befunden. Die zwei streitgegenständlichen Beschlüsse sind nach Meinung der uRAB formell rechtswidrig.

Da dem LVB lediglich eine Anzeigepflicht bei der uRAB obliegt, nicht aber das Beanstandungsrecht der Bürgermeisterin mit den klaren Konsequenzen zusteht, muss die Gemeindevertretung noch einmal entscheiden, wie mit den zwei Beschlüssen verfahren wird.

Darum stellt die uRAB im angehängten Schreiben vom 22.08.2023 der Gemeindevertretung die Frage nach der weiteren Vorgehensweise.

Diese beinhaltet lediglich 2 Alternativen - Aufhebung der Beschlüsse oder keine Aufhebung der Beschlüsse. Danach richtet sich der Beschlussvorschlag.

Auswirkungen auf das Liegenschaftsamt:

keine

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in ihrer Sitzung am 06.09.2023, folgende Beschlüsse vom 01.03.2023 aufzuheben:

1. Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt am 01.03.2023, das Bauvorhaben „Neuer Bauhof“ ohne die geforderten Einsparungen in Höhe von 2 Mio. EURO nicht weiter zu unterstützen und empfiehlt den Mitgliedern im Bauhof- und Amtsausschuss, Beschlüssen zur Umsetzung des Bauvorhabens aufgrund der zu hohen Kosten nicht zuzustimmen.

2. Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt am 01.03.2023, ohne die Einsparungen in Höhe von 2 Mio. EURO keine weiteren Mittel für das Vorhaben „Neuer Bauhof“ bereitzustellen.

Die Bürgermeisterin und ihr Stellvertreter werden beauftragt, ab sofort keine Zahlungen zu tätigen.

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung M-V haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.
Auf die Vorlage, welche allen Gremiumsmitgliedern zugegangen ist, wird verwiesen. Sie ist Bestandteil der Niederschrift und der Urschrift als Anlage beigelegt.»

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

- 1 30.2-11.70.01-63-16-4 (öffentlich)
- 2 Widerspruch des LVB gg 2 Beschlüsse der GV Broderstorf vom 01.03.2023 (öffentlich)

Landkreis Rostock Der Landrat

als untere Rechtsaufsichtsbehörde

LANDKREIS ROSTOCK · Postfach 14 55 · 18264 Güstrow

Nur per E-Mail

Gemeinde Broderstorf
Die Bürgermeisterin
durch das Amt Carbak
Moorweg 5
18184 Broderstorf

Widerspruch gegen zwei Beschlüsse der Gemeindevertretung Broderstorf

hier: rechtliche Prüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Elgeti,

per E-Mail vom 20.03.2023 und 03.05.2023 wurde der nachfolgende Sachverhalt an die untere Rechtsaufsichtsbehörde herangetragen:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf fasste in ihrer Sitzung am 01.03.2023 zwei Beschlüsse, die sich mit den steigenden Kosten des geplanten Neubaus des Bauhofes des Amtes Carbak befassen. Es handelt sich hierbei um die Beschlussvorlage BV/HRA/245/2023.

Nach Prüfung der gefassten Beschlüsse wird festgestellt, dass diese formell rechtswidrig sind.

Gemäß § 127 Abs. 4 KV M-V können mehrere amtsangehörige Gemeinden gemeinsam dem Amt Selbstverwaltungsaufgaben übertragen. Dieser Vorschrift entsprechend wurde die Selbstverwaltungsaufgabe, die Unterhaltung des kommunalen Vermögens, von den amtsangehörigen Gemeinden Broderstorf, Roggentin und Thulendorf dem Amt übertragen. Die Zuständigkeit für Beschlüsse, die die Gemeinde betreffen, obliegt also dem Amt. Das Amt führt diese Aufgaben in eigener Verantwortung durch; es wird Träger von gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben. (Pdk MVKV § 127 11.1.1, beck-online)

Die von der Gemeindevertretung Broderstorf am 01.03.2023 gefassten Beschlüsse beinhalten die Einstellung der Unterstützungen für das Bauvorhaben „Neuer Bauhof“. Die Investitionszuschüsse erfolgen für den Bauhof und damit für die nachgeordnete Einrichtung zur Unterhaltung kommunalen Vermögens. Nach Übertragung der Aufgabe auf das Amt ist die Gemeinde Broderstorf nicht zuständig. Damit sind die Beschlüsse formell rechtswidrig.

Ein Widerspruch der Bürgermeisterin nach § 33 KV M-V liegt nicht vor.

Der leitende Verwaltungsbeamte des Amtes Carbak legte gemäß § 142 Abs. 4 KV M-V mit Schreiben vom 15.03.2023 form- und fristgerecht Widerspruch gegen den Beschluss ein. Demnach wäre ein Verfahren entsprechend nach § 33 KV M-V



RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN
Hauptsitz Güstrow
Ihr Zeichen

Unser Zeichen
30.2-11.70.01-63-16

Claudia Sonntag
Telefon +49 3843 755-30206
Fax +49 3843 755-30801
Claudia.Sonntag@lkros.de
Zimmer 3.145

Datum: 22.08.2023

BESUCHERADRESSEN

HAUPTSITZ
Am Wall 3–5
18273 Güstrow

STANDORT BAD DOBERAN
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Telefon 03843 755-0
Telefax 03843 755-10810

BANKVERBINDUNG
Ostseesparkasse Rostock
IBAN DE58 1305 0000 0605 1111 11
BIC NOLADE21ROS

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN
Di 8:30–12:00 | 13:30–16:00 Uhr
Do 8:30–12:00 | 13:30–17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

INFO@LKROS.DE
INFO@LKROS.DE-MAIL.DE

durchzuführen. Die Gemeindevertretung muss nach § 33 Abs. 1 Satz 5 KV M-V über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung beschließen. Mit Beschluss der Gemeindevertretung Broderstorf vom 05.04.2023 wurde der Widerspruch abgewiesen.

Verletzt auch der neue Beschluss das Recht, so hätte ihn die Bürgermeisterin gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 KV M-V binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung beanstanden müssen. Die Anzeige der Beanstandung bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde ist ebenfalls nicht erfolgt.

Kommt die Bürgermeisterin der Rechtspflicht zur Einlegung des Widerspruchs nicht nach, so handelt sie pflichtwidrig. Die Folgen der Nichterfüllung von Pflichten regelt das Beamtenstatusgesetz vom 17.6.2008 (BGBl. I S. 1010), das nach § 1 des Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LBG M-V; GOVBl. M-V 2009 S. 687) durch die §§ 51, 52 KV M-V konkretisiert wird. (PdK MV B-1, KV M-V § 33 3. 3.1 3.1.5, beck-online)

Auf die Erfüllung der Pflichten aus § 33 KV M-V wird die Bürgermeisterin hiermit ausdrücklich hingewiesen. Dienstvorsetzter des Bürgermeisters ist die Gemeindevertretung.

Sollten die Gemeindeinteressen mit denen des Amtes in dieser Angelegenheit nicht korrespondieren, können die delegierenden Gemeinden Folgendes erwägen:

Die delegierenden Gemeinden haben Einwirkungsmöglichkeiten über ihre Mitglieder im Amtsausschuss, wenn auch nicht mehr unmittelbar. Ggf. können sie von ihrem Widerspruchsrecht gem. § 127 Abs. 6 KV M-V gegen einen Beschluss des Amtsausschusses Gebrauch machen, wenn dieser das öffentliche Wohl der Gemeinde gefährdet. (PdK MVKV § 127 11.1.4, beck-online)

Gem. § 127 Abs. 5 Satz 1 KV M-V können die Gemeinden eine Rückübertragung verlangen, wenn sich die Verhältnisse, die der Übertragung zugrunde lagen, so wesentlich geändert haben, dass den Gemeinden ein Festhalten an der Übertragung nicht weiter zugemutet werden kann. Das Gesetz knüpft an die Rückübertragung erhöhte materiellrechtliche Voraussetzungen, da mit der Übertragung einer Selbstverwaltungsaufgabe auf das Amt nur schwer umkehrbare Fakten, etwa durch Investitionen, geschaffen werden. Erforderlich ist objektiv eine nachträgliche, wesentliche Änderung der Verhältnisse, die der Übertragung zugrunde lagen, und subjektiv die ebenfalls nach einem objektiven Maßstab zu beurteilende Unzumutbarkeit an dem weiteren Festhalten an der Übertragung für die Gemeinden. (...) Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse ist dann anzunehmen, wenn Änderungen eingetreten sind, mit denen die Gemeinden nicht gerechnet haben und die bei objektiver Betrachtung so erheblich sind, dass nicht angenommen werden kann, dass die Gemeinden bei ihrer Kenntnis, die Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe auf das Amt beschlossen hätten. (PdK MVKV § 127 12.2, beck-online)

Ich bitte um Mitteilung zur weiteren Verfahrensweise **bis zum 08.09.2023**.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

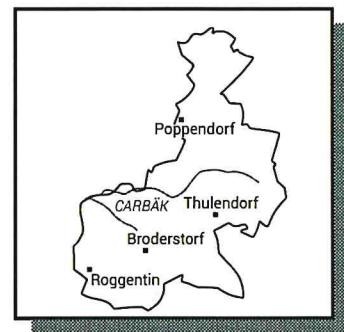
Claudia Sonntag

SB Kommunalaufsicht

AMT CARBÄK

- Der Amtsvorsteher -

Amt Carbäk • Moorweg 5 • 18184 Broderstorf



Frau Monika Elgeti
Bürgermeisterin der Gemeinde Broderstorf
- im Hause -

Telefon: 038 204 / 718 10

Zentrale: 038 204 / 718 0

Fax: 038 204 / 718 50

Homepage: www.amtcarbaek.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Posteingang bei unserer Behörde:

Mein Zeichen:

Datum:

15.03.2023

Widerspruch gem. § 142 Abs. 4 i. V. m. § 33 Abs. 1 S. 1 KV M-V

Sehr geehrte Frau Elgeti,

hiermit lege ich form- und fristgerecht Widerspruch gegen folgende zwei Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf vom 01.03.2023 ein:

1. Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt am 01.03.2023, das Bauvorhaben „Neuer Bauhof“ ohne die geforderten Einsparungen in Höhe von 2 Mio. EURO nicht weiter zu unterstützen und empfiehlt den Mitgliedern im Bauhof- und Amtsausschuss, Beschlüssen zur Umsetzung des Bauvorhabens aufgrund der zu hohen Kosten nicht zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 13

davon anwesend: 12

Ja - Stimmen: 9

Nein - Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 3

2. Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt am 01.03.2023, ohne die Einsparungen in Höhe von 2 Mio. EURO keine weiteren Mittel für das Vorhaben „Neuer Bauhof“ bereitzustellen.

Die Bürgermeisterin und ihr Stellvertreter werden beauftragt, ab sofort keine Zahlungen zu tätigen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 13
davon anwesend: 12
Ja - Stimmen: 9
Nein - Stimmen: 1
Stimmenthaltungen: 2

Diese Beschlüsse verstoßen gegen geltendes Recht.

Begründung:

Indem die Gemeinde Broderstorf am 04.12.2019 und mit ihr die Gemeinden Roggentin am 25.11.2019 und Thulendorf am 09.12.2019 und der Amtsausschuss des Amtes Carbak am 27.02.2020 mit gleichlautenden Beschlüssen die Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe der Unterhaltung des kommunalen Vermögens der genannten Gemeinden auf das Amt Carbak gem. § 127 Abs. 4 i. V. m. § 2 Abs. 2 KV M-V festsetzten, band sich die Gemeinde Broderstorf hinsichtlich dieser Aufgabe rechtlich vollumfänglich und verpflichtete sich zur Finanzierung des Bauhofes, während dieser organisatorisch und finanztechnisch im Amt Carbak eingeordnet wurde.

Allein das Amt, hier momentan der Amtsausschuss und ab öffentlicher Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes der Bauhofausschuss in Gänze, ist zuständig, um Beschlüsse zu fassen, die den gemeinsamen Bauhof derartig finanziell tangieren.

Da vor den in Rede stehenden Beschlüssen keine Rückübertragung dieser Selbstverwaltungsaufgabe verlangt wurde und objektiv auch nicht verlangt werden kann, da die Verhältnisse, die der Übertragung zugrunde lagen, sich nicht so wesentlich geändert haben, dass der Gemeinde Broderstorf ein Festhalten an der Übertragung nicht weiter zugemutet werden kann, stellt dies auch weiterhin das geltende Recht dar.

Ein Beschluss, der objektiv offensichtlich dagegen verstößt, ist nicht nur möglicherweise rechtswidrig, sondern aufgrund der Eindeutigkeit tatsächlich nichtig, also von Anfang an rechtsunwirksam.

Die Beschlüsse können daher per se keine Rechtswirkung entfalten.

Dennoch sind nichtige Beschlüsse per Widerspruch zu beanstanden, da auch sie rechtswidrig sind und den Anschein eines wirksamen Beschlusses erwecken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Torsten Fahning
LVB des Amtes Carbak

